

## Ausbildereignung

### I. Ausbilderdaten

Nachname, Vorname:			
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	
Straße und Hausnr.:			
PLZ und Wohnort:			
Für welche/n Beruf/e ist der/die Ausbilder/in zuständig?			
Welche abgeschlossene Berufsausbildung bzw. welches abgeschlossene Studium hat der/die Ausbilder/in ( <i>bitte Prüfungszeugnis bzw. Gesellenbrief/Diplom o.ä. in Kopie beilegen</i> )?			
Welche Funktion hat der/die Ausbilder/in im Unternehmen?			
Name des Ausbildungsunternehmens:			
Anschrift des Ausbildungsunternehmens:			
Telefon:	Fax:	E-Mail:	

Der/die Ausbilder/in			
<input type="checkbox"/> hat die Ausbildereignungs-/Meisterprüfung bestanden ( <i>bitte Zeugnis in Kopie beilegen!</i> ).			
Prüf. best. am:		Prüfende Stelle:	
<input type="checkbox"/> wird gem. § 7 AEVO <sup>1</sup> befristet von der Nachweispflicht befreit.			
<input type="checkbox"/> beantragt eine Befreiung von der Nachweispflicht gem. § 6 Abs. 2 oder 3 AEVO. Begründung: ( <i>Bitte Zeugnis oder andere Nachweise in Kopie beilegen.</i> )			

**Erklärung:** In der Person des/der Ausbilder/in liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

### II. Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung gem. § 30 Abs. 6 BBiG<sup>2</sup> (nur auszufüllen, wenn die fachliche Eignung nach I. nicht vorliegt)

<input type="checkbox"/> Ich beantrage die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung für den/die Ausbildungsberuf/e
<input type="checkbox"/> Ich möchte in einem Beruf ausbilden, der nicht meiner Ausbildung entspricht.
<input type="checkbox"/> Ich habe keinen Beruf erlernt/kein Studium abgeschlossen, verfüge aber über langjährige Praxiserfahrung.

*Die erforderlichen Nachweise (tabellarischer schulischer und beruflicher Werdegang, Prüfungs- und Lehrgangszugnisse, Tätigkeitsnachweise, ggf. Gewerbeanmeldung) liegen in Kopie bei.*

Ort, Datum	Unterschrift des/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)	Unterschrift des/der Ausbilders/Ausbilderin

**Hinweis:** Das Dokument kann mit einfacher E-Mail an die IHK übertragen werden. Da dann auf die Unterschriften verzichtet wird, muss aus der E-Mail hervorgehen, dass sie im Namen des/der Ausbilders/Ausbilderin sowie des/der Ausbildenden gesendet wird.

<sup>1</sup> Ausbildereignungsverordnung  
<sup>2</sup> Berufsbildungsgesetz

## **Gesetzliche Vorschriften über die persönliche, fachliche sowie berufs- und arbeitspädagogische Eignung**

### **§ 29 BBiG Persönliche Eignung**

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

### **§ 30 BBiG Fachliche Eignung**

- (1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.
- (2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer
  1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
  2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
  3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer
  1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
  2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
  3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.
- (5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.
- (6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

### **§ 6 AEVO Andere Nachweise**

- (1) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine dieser Verordnung entsprechende berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.
- (2) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 2 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 3 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung. § 5 gilt entsprechend.
- (3) Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 bis 3 und 5 erforderlichen Nachweis befreien, wenn eine ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.
- (4) [Abs. 4 betrifft nur landwirtschaftliche Betriebe.]

### **§ 7 AEVO Befreiung von der Nachweispflicht**

Ausbilder im Sinne des § 1 sind für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. August 2003 bis zum 31. Juli 2008 bestehen oder begründet werden, von der Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen nach dieser Verordnung befreit.